



## b+s elektro telematik ag Allgemeine Geschäftsbedingungen ICT Leistungen

### 1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB» bezeichnet) gelten für die die b+s elektro telematik ag (nachfolgend Leistungserbringerin).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von Produkten (insbesondere Software und Hardware), das Erbringen von Dienstleistungen für Projekte, Serviceleistungen sowie Cloud-Services durch die Leistungserbringerin in den Bereichen Informatik und Telekommunikation.
- 1.3 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als "Leistungserbringerin" und als "Kunde" bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

### 2 Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der Leistungserbringerin genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Leistungserbringerin während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.
- 2.3 Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Leistungserbringerin. Ohne die Einwilligung der Leistungserbringerin darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, die vom Auftragnehmer als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und dienen zur Abschätzung von Grössenordnungen.
- 2.4 Die Auftragsannahme erfolgt durch das gegenseitige Unterzeichnen des Vertrages resp. Offerten.

### 3 Vertragsabschluss (und Vertragshierarchie)

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt, mindestens per E-Mail.
- 3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
  1. Vertragsurkunde mit dem Service Level Agreement (SLA);
  2. Hardwareübersicht;
  3. diese AGB.

### 4 Art und Umfang der Services

- 4.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag, in dem im Vertrag enthaltenen SLA, der Hardwareübersicht und diesen AGB festgelegt.
- 4.2 Bei Verträgen über die Erbringung von Serviceleistungen wird zwischen den folgenden Servicetypen unterschieden:
  - a. Servicevertrag, bei welchem die Serviceleistungen über eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten erbracht werden;
  - b. Serviceabonnement, bei welchem die Serviceleistungen in Form von vertraglich festgelegten Stundenpaketen erbracht werden.
- 4.3 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

- 4.4 Bei der Erbringung von Cloud-Dienstleistungen verpflichtet sich die Leistungserbringerin zur Sicherheit der eigenen Systeme und der Dienstleistung sowie alles auf einem angemessenen, aktuellen technischen Stand zu halten.

### 5 Einsatz von Mitarbeitenden

- 5.1 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung.
- 5.2 Auf Wunsch gibt die Leistungserbringerin dem Kunden die Namen und Funktionen der mit den vereinbarten Leistungen beauftragten Mitarbeitenden bekannt.

### 6 Leistungsänderung

- 6.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren. Vorbehalten bleiben Regelungen in der Hardwareübersicht.
- 6.2 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

### 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat der Leistungserbringerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der Leistungserbringerin erschweren könnten.
- 7.2 Der Kunde hat die Leistungserbringerin umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis von unerlaubten Zugriffen Dritter auf seine Infrastruktur (z.B. Cyberattacken, DDos etc.) erhält.
- 7.3 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, so hat er der Leistungserbringerin die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 7.4 Der Kunde stellt der Leistungserbringerin die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitenden der Leistungserbringerin Zutritt zu den betreffenden Räumen, Anlagen, IT-Systemen und erteilt die notwendigen Berechtigungen.
- 7.5 Der Nachweis der erforderlichen Lizenzrechte für installierte Software ist ausschliesslich Sache des Kunden. Die Leistungserbringerin übernimmt keine Haftung für die korrekte Lizenzierung von Software.

### 8 Vergütung

- 8.1 Der Kunde bezahlt der Leistungserbringerin die im Vertrag festgelegte Vergütung.
- 8.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung:

- a. für Serviceverträge (vgl. Ziff. 4.2.a.): jeweils jährlich im Voraus im Januar. Bei einem unterjährigen Vertragsabschluss erfolgt die Rechnungsstellung pro rata temporis,
  - b. für Serviceabonnemente (vgl. Ziff. 4.2.b.): bei Vertragsabschluss in der Höhe der vereinbarten Anzahl an Stundenpaketen,
  - c. für alle übrigen wiederkehrenden Leistungen: monatlich im Voraus,
  - d. für einmalige Projekt-Leistungen: monatlich nach Aufwand.
- 9.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.
- 9.3 Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Leistungserbringerin massgebend.
- 9.4 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.
- 9.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der Leistungserbringerin den gesetzlichen Verzugszins.
- 9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Leistungserbringerin zu verrechnen.

## 10 Beizug von Dritten

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Der Kunde wird in geeigneter Form darüber informiert. Die Leistungserbringerin haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

## 11 Gegenstände der Leistungserbringerin

- 11.1 Gegenstände und Einrichtungen, die dem Kunden (insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags) von der Leistungserbringerin zur Verfügung gestellt werden (z.B. Speicherplatz auf virtuellen Servern, Hardware etc.), verbleiben vollumfänglich im Eigentum der Leistungserbringerin. Daran bestehende allfällige Immaterialgüterrechte verbleiben ebenfalls vollumfänglich bei der Leistungserbringerin. Dem Kunden werden diesbezügliche Nutzungsrechte nur insoweit eingeräumt, als sie für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind.
- 11.2 Bei Vertragsende, Vertragserfüllung oder auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit an die Leistungserbringerin herauszugeben. Ein Retentionsrecht des Kunden an Gegenständen der Leistungserbringerin wird wegbedungen.

## 12 Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen

- 12.1 Sofern nichts anderes vereinbart, kann jede Partei den Vertrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 12.2 Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart (z.B. bei Serviceverträgen), ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
- 12.3 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und hat schriftlich zu erfolgen.

## 13 Übergabe von Daten bei Vertragsbeendigung

- 13.1 Nach Beendigung des Vertrages bewahrt die Leistungserbringerin die im Rahmen der Vertragserfüllung bearbeiteten Rohdaten während längstens 3 Monaten auf. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde bei der Leistungserbringerin die Herausgabe der Rohdaten anfordern.
- 13.2 Die Leistungserbringerin übergibt dem Kunden die Rohdaten in einem allgemein üblichen Dateiformat. Es obliegt dem Kunden bei Bedarf einen Dritten zu benennen, dem die Rohdaten zu übergeben sind. Der Kunde teilt der Leistungserbringerin die erforderlichen Einzelheiten zur Datenübergabe mit.

- 13.3 Die Datenübergabe erfolgt auf einem geeigneten Datenträger. Alternativ kann die Leistungserbringerin die Rohdaten als Download bereitstellen.
- 13.4 Nach Ablauf der 3-monatigen Aufbewahrungsfrist wird die Leistungserbringerin sämtliche Rohdaten löschen bzw. dauerhaft und unwiderruflich unzugänglich machen.

## 14 Termine und Verzug

- 14.1 Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung durch die Leistungserbringerin als eingehalten.
- 14.2 Hält die Leistungserbringerin verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die Leistungserbringerin durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 14.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung durch den Kunden möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind (sog. Workarounds).
- 14.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Leistungserbringerin Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 14.5 Kein Verschulden der Leistungserbringerin liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 14.6 Sobald für die Leistungserbringerin Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie diese dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

## 15 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 15.1 Bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstands ab dem Lager der Leistungserbringerin bzw. mit Abholung auf den Kunden über.
- 15.2 Werden die Produkte vom Kunden nicht terminkonform abgeholt, so werden sie auf Kosten und Risiko des Kunden während 5 Tagen aufbewahrt und ihm sodann nachgeschickt.

## 16 Warenrückgabe

- 16.1 Gelieferte Produkte werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Leistungserbringerin zurückgenommen. Waren, die die Leistungserbringerin nicht an Lager führt, werden nicht zurückgenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
- 16.2 Die Rücksendung hat unter Beilage einer detaillierten Begründung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen.
- 16.3 Die Produkte sind in Originalverpackung und in einwandfreiem Zustand zurückzusenden. Für geöffnete Software ist eine Rücksendung ausgeschlossen.
- 16.4 Die Leistungserbringerin behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschrifteter Originalverpackung oder nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann die Leistungserbringerin eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.

## 17 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben Eigentum der Leistungserbringerin bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen. Die Leistungserbringerin ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register einzutragen.

## 18 Geistiges Eigentum

- 18.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgütern (insbesondere Rechte an Erfindungen, Gestaltungen, Computersoftware, Texten, Plänen, Produktebezeichnungen) bei der Leistungserbringerin.
- 18.2 Der Leistungserbringerin stehen die weltweiten Rechte an dem im Rahmen des Vertrags geschaffenen Know-hows in Bezug auf Informationsverarbeitung (Ideen, Konzepte und Verfahren) ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung alleine und vollumfänglich der Leistungserbringerin zu. Die Leistungserbringerin hat insbesondere das Recht, das Know-how bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.
- 18.3 Die Leistungserbringerin räumt dem Kunden ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht an den Immaterialgütern ein. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur über oder für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer der entsprechenden Vereinbarung.
- 18.4 Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen der Leistungserbringerin, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen via Leistungserbringerin gegen den Auftraggeber durchzusetzen.
- 18.5 Für die Erbringung von Cloud-Dienstleistungen räumt die Leistungserbringerin dem Kunden das für die betrieblichen Zwecke des Kunden beschränkte, auf die Vertragsdauer zeitlich begrenztes, nicht-ausschliessliche Recht ein, die von der Leistungserbringerin im Rahmen der Cloud-Services bereitgestellte Software (Betriebssysteme, Middleware, Anwendersoftware etc.) nach Massgabe der Spezifikationen, der Lizenzbedingungen und des Vertrages zu nutzen.
- 18.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zu unterlassen und gestattet keinem Dritten, Urheberrechts-, Schutzmarken bzw. sonstige Eigentumsvermerke, die in Verbindung mit der Software erscheinen, zu entfernen, zu ändern oder unkenntlich zu machen, die Software zu kopieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software abzuleiten, die Software zu verkaufen, zu verleasen, Lizenzen für die Software zu vergeben, die Software oder deren Nutzung zu übertragen, ein Sicherungsrecht an der Software zu gewähren oder auf andere Weise jegliche Rechte an der Software zu übertragen oder die Software in unbefugter Weise zu verwerten.

## 19 Rechtsgewährleistung

- 19.1 Bei der Erbringung der Services wird die Leistungserbringerin gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.
- 19.2 Die Leistungserbringerin verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern sie vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt wird und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt die Leistungserbringerin den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.
- 19.3 Wenn das Arbeitsergebnis nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Unternehmers Schutzrechte Dritter verletzt, hat die Leistungserbringerin das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben.

- 19.4 Die Leistungserbringerin ist von den vorstehenden Verpflichtungen entbunden, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsergebnis vom Kunden geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.
- 19.5 Dem Kunden stehen gegenüber der Leistungserbringerin keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

## 20 Prüfung und Abnahme

- 20.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen der Leistungserbringerin sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen (Abnahme).
- 20.2 Der Kunde hat festgestellte Mängel innert einer Frist von 7 Tagen der Leistungserbringerin anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt.
- 20.3 Die Leistungserbringerin hat Mängel innert angemessener oder einer allfällig vereinbarten Frist zu beheben.

## 21 Sachgewährleistung bei Lieferung von Produkten

- 21.1 Der Liefergegenstand ist nach Erhalt bzw. Abnahme unverzüglich zu kontrollieren. Beanstandungen sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Versäumt der Kunde diese Frist, gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Mängel, die erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Kunde der Leistungserbringerin sofort schriftlich anzuzeigen.
- 21.2 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist sowie die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweist.
- 21.3 Die Leistungserbringerin übernimmt eine Gewährleistung von einem Jahr ab Übergang von Nutzen und Gefahr. Erfolgt eine Montage des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Inbetriebnahme.
- 21.4 Die Leistungserbringerin entscheidet über eine Reparatur oder den Ersatz des mangelhaften Liefergegenstands nach eigenem Ermessen. Die gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche, insbesondere auf Minderung und Wandelung sind wegbedungen.
- 21.5 **Die Gewährleistung sowie jede Haftung der Leistungserbringerin werden ausgeschlossen,**
- für normale Abnutzung, schadhaft gewordene Verschleissteile und infolge Beschädigung durch Fehlbearbeitung oder zweckwidrigen bzw. unsachgemässen Gebrauchs durch den Kunden oder Dritte
  - für Beschädigungen infolge Durchführung unsachgemässer Arbeiten am Liefergegenstand durch den Kunden oder von der Leistungserbringerin nicht beauftragten Dritter;
  - wenn der Kunde von der Leistungserbringerin nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
  - bei Sachmängeln an Komponenten des Liefergegenstands, die von Dritten hergestellt bzw. geliefert werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers bzw. Zulieferers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers bzw. Zulieferers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;**
  - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (vgl. 24).
- 21.6 Ist wegen eines Mangels, für den die Leistungserbringerin eine Gewährleistung übernimmt, ein Schaden entstanden, so haftet die Leistungserbringerin zusätzlich für dessen Ersatz gemäss 23.

## 22 Sachgewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- 22.1 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Die Leistungserbringerin wendet die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen übliche Sorgfalt an.
- 22.2 Liegt bei werkvertraglichen Leistungen ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Leistungserbringerin behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 22.3 Hat die Leistungserbringerin die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er stattdessen vom Vertrag zurücktreten oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) - soweit die Leistungserbringerin zur Herausgabe berechtigt ist - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.
- 22.4 Sofern nicht anders vereinbart, sind Mängel innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gesamtabnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Gesamtabnahme geltend gemacht werden.
- 22.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Terrorismus, Sabotage, Streiks), unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Umgebungseinflüsse. Ebenso gelten die vertraglichen Garantien nicht für an Dritte übertragene Leistungsbestandteile, bezüglich derer keine verbindlichen Service-Qualitäten vereinbart werden können. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Hardware, Software oder Dienstleistungen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, ist die Leistungserbringerin nicht verantwortlich.

## 23 Haftung

- 23.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Leistungserbringerin
- beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50% der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;
  - ausgeschlossen für reine Vermögensschäden;
  - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (inkl. Verlust von Daten auf der Cloud der Leistungserbringerin);
  - ausgeschlossen für Schäden durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, Unterbrüchen (einschliesslich systembedingter Wartungs- und Pflegetätigkeiten), Verzug bei der Informationsübermittlung (z.B. Datenlieferung), rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen oder Netzwerke durch Dritte, Überlastung des Telekommunikationsnetzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder andere Unzulänglichkeiten;
  - ausgeschlossen für Schäden aufgrund von ihr zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen;
  - ausgeschlossen für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde innerhalb der Cloud der Leistungserbringerin seine datenschutzrechtlichen Pflichten und Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten verletzt.

- 23.2 Die Leistungserbringerin haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.
- 23.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 23.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 23.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der Leistungserbringerin verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

## 24 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

## 25 Geheimhaltung

- 25.1 Ohne Zustimmung der Leistungserbringerin darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der Leistungserbringerin oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.
- 25.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die Leistungserbringerin dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum der Leistungserbringerin. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Leistungserbringerin. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der Leistungserbringerin unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

## 26 Datenschutz

- 26.1 Die Leistungserbringerin erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 26.2 Die Leistungserbringerin speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 26.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der Leistungserbringerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage [www.bkw.ch](http://www.bkw.ch) verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 26.4 Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

- 26.5 Die Leistungserbringerin sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **27 Datenschutz bei Auftragsdatenverarbeitung**

- 27.1 Soweit die Leistungserbringerin mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt ist, verpflichtet sie sich, diese Daten nur in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu bearbeiten.
- 27.2 Die Leistungserbringerin bearbeitet die personenbezogenen Daten nur zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken. Ohne Zustimmung des Kunden darf sie die Daten nicht wiederverwenden, weitergeben oder sie zu einem anderen Zweck verwenden. Die Leistungserbringerin gibt personenbezogene Daten nur mit dem Einverständnis des Kunden oder der betroffenen Person an Dritte bekannt. Verlangt eine Drittperson die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten, leitet die Leistungserbringerin das Begehren an den Kunden weiter.
- 27.3 Die Leistungserbringerin darf im Rahmen von 10 nur Subunternehmer einsetzen, die sich zur Einhaltung der vorliegenden vertraglichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.
- 27.4 Die Leistungserbringerin gewährleistet die Sicherheit der Daten gemäss dem anerkannten Stand der Technik (z.B. Verschlüsselung, Kodierung etc.). Sie verpflichtet sich insbesondere, die ihr zu Systemen oder Daten des Kunden erteilten Zugriffsberechtigungen streng geheim zu halten und gegenüber unbefugten Dritten nicht bekannt zu geben.
- 27.5 Sobald die Leistungserbringerin die Daten nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, sind die bearbeiteten Daten nach Absprache mit dem Kunden zu vernichten oder an den Kunden zu übergeben. Die Leistungserbringerin hat auch alle Kopien zu vernichten.

## **28 Abtretungsverbot**

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der Leistungserbringerin an Dritte abtreten.

## **29 Übertragung**

- 29.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 29.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.
- 29.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW AG bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die Leistungserbringerin direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

## **30 Rechtsgültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

## **31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der **Sitz der Leistungserbringerin** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.

### **1. November 2020**

b+s elektro telematik ag  
Hauptstrasse 183  
4466 Ormalingen

Telefon 061 985 97 97  
info@bs-elektro.ch  
www.bselektrotelematik.ch